

18.09.18**Antrag**
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals
(Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)**

Punkt 34 a) der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 26 der Empfehlungsdrucksache 376/1/18 beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7,
Nummer 8,
Nummer 9 und
Nummer 10 – neu – IfSG)

Artikel 6 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 23 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.“ ‘

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung hat zum Ziel, eine mehrfache Aufzählung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, in den Nummern 7 und 10 des § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG zu vermeiden.

Im Übrigen wird zur inhaltlichen Begründung auf die Ausführungen in der Ziffer 26 der Empfehlungsdrucksache 376/1/18 verwiesen.